



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Klägerin -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5278362-439

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Stumpf
Engelhardt
Kroh

und durch
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

Geist und
Glaßer

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 26. Juni 2008
am 26. Juni 2008**

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2008 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine am _____ geborene iranische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die am _____ 1999 über Polen aus der Ukraine kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und am _____ 1999 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragt hat.

Nachdem die Klägerin am _____ 1999 entbunden hatte, führte sie am _____ 1999 im Rahmen der Vorprüfung zur Begründung ihres Asylantrags aus: Sie habe im Jahre _____ ein Studium der Medizin in _____ aufgenommen. Insgesamt habe sie dort sechs Jahre lang studiert. Nebenbei sei sie als Dolmetscherin und Übersetzerin für dortige Geschäftsleute tätig gewesen. Ihre allgemeine Ausbildung zur Ärztin habe sie noch nicht abgeschlossen gehabt. Sie habe noch ein Praktikum anschließen müssen, sei jedoch schwanger geworden. Ihr Vater habe daraufhin die finanziellen Unterstützungsleistungen eingestellt. Aus diesem Grund habe sie ihre

Ausbildung nicht abschließen können. In den Iran könne sie nicht zurückkehren, ihr Vater habe ihr gedroht, falls sie dorthin zurückkehre, würde er sie bei der Polizei anzeigen wegen ihres unkeuschen Lebenswandels. Ihre Eltern wünschten ihren Tod. Sie liebe doch ihr Kind so sehr, sie sei nicht bereit, es herzugeben. Sie habe auch mit ihrem älteren Bruder sprechen wollen, aber auch der wolle nichts mehr mit ihr zu tun haben. In habe sie nicht bleiben können, die Menschen seien dort dermaßen arm, dass man Erbarmen haben müsse. Ihr Vater habe ihr regelmäßig Geld geschickt, in der Ukraine herrsche eine große Armut. Sie selbst habe ein Auto gefahren, Goldschmuck und weitere Dinge gehabt. In könne sie kein eigenständiges Leben beginnen, sie habe keine Zeugnisse und ihr Vater habe sie mit Sicherheit angeschwärzt. Bei einer Rückkehr würde sie festgenommen und gesteinigt werden. Sie seien Kurden, die Kurden seien sehr streng und in ihren Traditionen verhaftet. Befragt zum Vater ihres Kindes führte die Klägerin aus, dieser habe nach Moskau gewollt, er habe sein Studium bereits abgeschlossen gehabt. Sein Name sei Es sei nun einmal passiert, dass sie schwanger geworden sei. Sie habe es nicht geplant gehabt, als der Vater des Kindes davon erfahren habe, habe er sie einfach sitzen lassen.

Des Weiteren führte die Klägerin aus, in sei sie bis 1999 geblieben, am 1999 habe sie sich hier in Deutschland gemeldet. Ein Herr und andere hätten sie zu sich geholt und hätten ihr hier einen Aufenthalt verschafft. Sie hätten ihr auch geraten, was sie hier aussagen solle. Für die Ausreise seien 2.000 DM vereinbart gewesen. 1.000 DM habe sie einem Herrn gegeben, 1.000 DM Herrn . Nachdem sie ihr einen Lebenslauf schreiben wollten, den sie hier habe angeben sollen und dafür extra bezahlen sollte, habe sie sich geweigert. Sie habe dafür kein Geld mehr ausgeben wollen. Man sei dann etwas massiver gegen sie gewesen. Ihr Ziel sei es dann gewesen, aus deren Wohnung zu kommen, bevor sie sich äußern würde. Hier im Lager habe sie ihnen gesagt, dass sie ihnen nichts mehr zahlen werde. Sie habe 1.300 DM bei sich gehabt, was der Erlös von den Gegenständen gewesen sei, die sie in verkauft habe. Durch ihre Schwangerschaft und durch die Tatsache, dass sie den Vater ihres Kindes nicht habe heiraten wollen, sei sie mit ihrer Familie in große Schwierigkeiten geraten. Man habe ihr geraten, keinerlei persönliche Gegenstände mit in die Sammelunterkunft mitzunehmen. Sie habe keine andere Wahl gehabt, als ihre persönlichen Sachen bei den beiden zu lassen. Dies habe dann dazu geführt, dass einige persönliche Sachen von ihr, unter anderem auch ihr Geld verschwunden seien.

Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen. Im Laufe des ersten Asylverfahrens wurden beim Bundesamt mehrere Unterlagen anonym abgegeben, so unter anderem ein Pass der Klägerin in russischer Sprache, zu dem hat sie in der Vorprüfung erklärt, wenn man sich drei Jahre in einem der früheren GUS-Staaten aufhalte, bekomme man automatisch einen Landespass. Des Weiteren wurde der Ausweis eines Kommilitonen vorgelegt, zu diesem Ausweis erklärte die Klägerin auf Blatt 34 der Akte des Bundesamts auf Nachfrage, bei dem Mann handle es sich um ihren Freund, den Vater ihres Babys.

Mit Bescheid vom 19. September 2000 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen, jedoch ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich des Iran. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei nicht auszuschließen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Iran unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sei. Sie habe ein uneheliches Kind geboren und angegeben, unverheiratet zu sein. Nach Auskunftslage drohe einer ledigen Mutter bei einer unterstellten Rückkehr in den Iran zumindest die Auspeitschung. Die Mutter eines nicht ehelichen Kindes könne wegen Unzucht bestraft werden, es sei sogar nicht auszuschließen, dass dafür die Todesstrafe verhängt werde, wie sich aus einem Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 14. Juli 1998 ergebe. Bei dieser Sachlage bestehe für die Klägerin bei einer Rückkehr in den Iran die konkrete Gefahr unmenschlicher und erniedrigender Behandlung. Die Zuerkennung von Abschiebungshindernissen erfolge in Kenntnis der Tatsache, dass sich der mögliche Vater des Kindes ebenfalls in Deutschland aufhalte. Es bestünden jedoch derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin diesen Mann geheiratet habe bzw. dass eine eheliche Lebensgemeinschaft in naher Zukunft geplant sei. Der Feststellung oben genannter Abschiebungshindernisse stehe auch nicht entgegen, dass sich die Klägerin vor ihrer Einreise nach Deutschland sechs Jahre zwecks Studiums in der Ukraine aufgehalten habe. Sie habe hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihr nach Eintritt ihrer Schwangerschaft und dem Ausbleiben finanzieller Unterstützungsleistungen ein weiterer Verbleib in der Ukraine nicht möglich gewesen wäre und sie dort auch nach Abschluss ihres Studiums nicht auf Dauer hätte bleiben können. Vielmehr hätte ihr dann die Zurückweisung in ihren Heimatstaat gedroht.

Mit Schreiben vom 17. April 2002 fragte die Stadt _____ beim Regierungspräsidium in _____ an, ob die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG bei der Klägerin hinsichtlich des _____

Iran noch vorliegen würden, da diese ständig straffällig sei. Mit Schreiben vom 11. Juni 2002 teilte das Bundesamt dem Regierungspräsidium in _____ mit, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen der mit Bescheid vom 19. September 2000 getroffenen Entscheidung noch vorliegen würden, so dass kein Widerrufsverfahren eingeleitet werden könne.

Mit einem Schreiben vom 17. September 2007 wandte sich das Bundesministerium des Innern an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Bitte um Mitteilung, ob hinsichtlich der in Deutschland lebenden Klägerin ein Rücknahme- oder Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet werde, da das Auswärtige Amt in einem Visumsverfahren der Tochter der Klägerin wegen Familiennachzugs um die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Ausland gebeten worden sei. Aus einem weiteren Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom selben Tag ergibt sich, dass gegen die Klägerin insgesamt 17 Strafverfahren mit mehreren Verurteilungen gelaufen waren und dass die Klägerin zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von über vier Jahren verurteilt worden sei. Die Klägerin habe sich zunächst dem Strafantritt durch eine illegale Einreise im Jahr 2005 nach Großbritannien entzogen. Als die Klägerin nach Deutschland mit einem belgischen Reisepass eingereist sei, sei sie festgenommen und in die JVA _____ verbracht worden.

Mit Verfügung vom 26. September 2007 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein, da die Voraussetzungen der Entscheidung vom 19. September 2000 nicht mehr vorliegen würden, da schon die damalige Annahme, dass der Klägerin Auspeitschung oder sogar die Todesstrafe drohen könnten, fehlerhaft gewesen sei, da diese Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung nicht mehr vorgelegen hätten. Auch die Gefahr unmenschlicher Behandlung drohe nicht mehr, da sich die Situation im Iran nach derzeitiger Auskunftslage für Frauen mit nichtehelichen Kindern zwischenzeitlich geändert habe.

Mit Schriftsatz vom 14. Januar 2008 führte der Bevollmächtigte der Klägerin hierzu aus, eine Bestrafung der Klägerin gemäß Art. 73 des zweiten Buches des iranischen Strafgesetzbuches sei weiterhin möglich, wenn mittels eines Geständnisses unerlaubter Geschlechtsverkehr bewiesen werde, was in Anbetracht der häufig angewandten unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch Bedienstete der Ermittlungsbehörden keineswegs ausgeschlossen sei. Außerdem habe die Klägerin bereits im ersten Verfahren ausgeführt, dass es sich bei ihrer Familie

um Kurden handle, die sehr streng und in ihren Traditionen verhaftet seien. Sie habe auch deutlich gemacht, dass sich ihr Vater, an den sie sich auf Grund ihrer Schwangerschaft um Hilfe gewandt habe, sofort von ihr abgewendet und jede Zahlung eingestellt habe. Außerdem habe er ihr die schlimmsten Konsequenzen angedroht, falls sie jemals in den Iran zurückkehren würde. Des Weiteren habe die Klägerin als eine von ihrer Familie verstoßene Frau kaum die Möglichkeit, ein Leben oberhalb der Grenze des § 60 Abs. 7 AufenthG zu führen. Inzwischen habe die Klägerin auch ausführlich dargelegt, dass sie in der Ukraine entführt und von einer Gruppe von Personen mehrfach vergewaltigt worden sei. Dies stehe zunächst im Widerspruch zu den Angaben, die sie am 29. November 1999 gemacht habe. Andererseits könne es durchaus sein, dass die Klägerin zum damaligen Zeitpunkt aus seelischen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, diesen Sachverhalt zu offenbaren, zumal nach ihren heutigen Angaben das Kind ein Produkt dieser sexuellen Misshandlungen sein solle. Immerhin könnte sich die Serie von Straftaten, ganz überwiegend Diebstähle, möglicherweise aus diesem Sachverhalt erklären lassen. Des Weiteren habe sich die Klägerin in der Haft unter dem starken Einfluss der in der JVA tätigen katholischen Seelsorgerin dem Christentum zugewandt.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 24. Januar 2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 19. September 2000 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegt und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Situation im Iran habe sich seit der Entscheidung vom 19. September 2000 wesentlich geändert. Neben den dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnissen habe sich die Gesellschaft der islamischen Republik Iran, die von den traditionellen Werten des Islam geprägt sei, infolge der rasanten Fortschritte im Erziehungs- und Bildungswesen grundlegend gewandelt. Die Politik habe sich seit der Übernahme der Parlamentsmehrheit durch die Reformisten unter der Führung Khatamis der brachliegenden Frauenthemen angenommen und im Laufe der Jahre die Stellung der Frauen im Iran spürbar verbessert. Auch nach der Amtsübernahme durch Ahmadinejad seien keine gegenläufigen Tendenzen erkennbar. Die stetig ansteigende Ehescheidungsrate zwingt die iranische Gesellschaft, alleinstehenden Frauen gegenüber nunmehr ein anderes Verhältnis zu entwickeln. Frauen hätten im Gegensatz zu früher heute keine Probleme mehr, einen eigenen Hausstand zu begründen und sich als Alleinerziehende in die Gesellschaft zu integrieren. Auch die Geburt eines nichteheli-

chen Kindes vermöge an der Wertigkeit der Frau in der iranischen Gesellschaft heute nichts mehr zu ändern. Ein Kind, dessen Vater nicht bekannt sei, werde standesamtlich registriert und erhalte auch eine Geburtsurkunde, die auf den Namen der Mutter laute. Staatliche Sanktionen oder Repressalien habe eine Frau, die ein nichteheliches Kind zur Welt bringe, heute nicht mehr zu befürchten. Des Weiteren sei der iranische Staat in der Lage, seinen Bürgern vor Übergriffen Dritter, also hier der Familie effektiven Schutz zu gewährleisten. Es gebe keine Belange für Repressionen Dritter, für die der iranische Staat verantwortlich sei, weil er sie billige, unterstütze oder den erforderlichen Schutz versage. Des Weiteren lägen auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vor, insbesondere nicht die des § 60 Abs. 7 AufenthG, zum einen führe dazu nicht die nicht näher dargelegte Hinwendung der Klägerin zum Christentum, des Weiteren hätten nach den vorliegenden Erkenntnissen allenfalls missionierende Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders aktive Personen mit staatlichen Repressionen zu rechnen. Dass die Klägerin zu diesem Personenkreis gehören würde, sei wederargetan noch ersichtlich. Des Weiteren werde davon ausgegangen, dass die Klägerin sich auch ihren Lebensunterhalt im Iran verdienen könnte, da sie auf Grund ihres Studiums über ausreichende medizinische Kenntnisse verfüge und sie, wenn nicht als Ärztin, so doch im medizinisch-pflegerischen Bereich arbeiten könnte.

Mit einem am 31. Januar 2008 beim Verwaltungsgericht Karlsruhe eingegangenen Schriftsatz vom 29. Januar 2008 erhob der Prozessbevollmächtigte der Klägerin Klage mit dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 24. Januar 2008 aufzuheben.

Mit Beschluss vom 28. April 2008 erklärte sich das Verwaltungsgericht Karlsruhe für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Mit Schriftsatz vom 3. Juni 2008 führte der Klägerbevollmächtigte zur Begründung im Wesentlichen aus, der Widerruf des Abschiebungsschutzes sei rechtswidrig. Die Klägerin sei während ihres Aufenthalts in gewaltsam entführt und während ihrer mehrtägigen Gefangenschaft von mehreren Männern wiederholt vergewaltigt worden. Hierbei sei sie schwanger geworden. Die Klägerin habe sich inzwischen in der Lage gesehen, diese Erlebnisse detailliert zu Papier zu bringen, wie ihre mehrseitige Schilderung zeige. Vor der Geburt des Kindes sei die Klägerin nach Deutschland geflüchtet, nach Iran habe sie nicht zurückkehren können, da der Vater, dem

sie in ihrer Not von der Schwangerschaft berichtet habe, sie nicht nur verstoßen, sondern für den Fall der Rückkehr nach Iran mit Gewalt bedroht habe. Die Klägerin, die aus einer wohlhabenden und angesehenen Offiziersfamilie stamme, sei alsbald nach ihrer Einreise aus der Ukraine in Deutschland straffällig geworden. Sie habe zwanghaft eine unverständliche Serie von Diebstählen begonnen. Schließlich sei eine Gesamtstrafe von vier Jahren Freiheitsstrafe verhängt worden. Deren Vollstreckung habe sich die Klägerin entzogen, weil sie die Vorstellung nicht habe ertragen können, als Gefängnisinsassin von ihrer Tochter getrennt zu sein. So habe sie sich 2005 unter Verwendung falscher Papiere mit dem Kind nach [redacted] abgesetzt. Als die Einschulung des Kindes bevorstanden habe, was ohne Geburtsurkunde nicht möglich gewesen wäre, sei die Klägerin allein nach [redacted] gereist und sei auf dem Rückweg nach [redacted] auf dem Frankfurter Flughafen festgenommen und anschließend inhaftiert worden. In diesem Rahmen sei das Bundesamt aufgefordert worden, ein Widerrufsverfahren zu prüfen. Bereits zweimal zuvor habe das Bundesamt ein Widerrufsverfahren abgelehnt. Des Weiteren wurde ausgeführt, die Klägerin sei zweifellos infolge der in der Ukraine erlittenen Gewalt schwer traumatisiert. Ihre Strafbarkeit sei mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Folge dieser psychischen Erkrankung. Ihre Abschiebung nach Iran, wo ihr von anderer Seite Gewalt drohen würde, löse sicher eine Retraumatisierung von hohem Krankheitsgrad aus. Mit Einverständnis der Klägerin habe der Unterzeichner inzwischen die Erstattung eines psychotraumatologischen Gutachtens in Auftrag gegeben. Die Klägerin sei in der Haft sehr intensiv betreut worden vom katholischen Gefängnisseelsorger der Anstalt Pater [redacted] und der Seelsorgerin Frau [redacted]. Am [redacted] 2007 sei die Klägerin in der Kirche [redacted] in [redacted] katholisch getauft worden. Des Weiteren habe die Klägerin ein Fernstudium an der katholischen Akademie [redacted] begonnen, am [redacted] 2008 komme ein Mitglied der Akademie zur mündlichen Prüfung.

Dem Klageschriftsatz ist als Anlage u.a. ein 66-seitiges schriftliches Statement der Klägerin beigefügt.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der Niederschrift über die mündliche Verhandlung und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, da der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2008 rechtswidrig ist und die Klägerin dadurch in ihren Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat vorliegend zu Unrecht die mit Bescheid vom 19. September 2000 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegt, widerrufen und ebenso zu Unrecht festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Rechtsgrundlage für den im streitgegenständlichen Bescheid ausgesprochenen Widerruf ist § 73 Abs. 3 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ist die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Soweit § 73 Abs. 3 AsylVfG den Widerruf von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorsieht, gilt dies entsprechend für die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG, da diese Vorschrift nach Inkrafttreten der zweiten Stufe des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 am 1. Januar 2005 durch § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ersetzt worden ist, ohne dass insoweit eine neue Regelung getroffen worden ist.

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 53 Abs. 4 AuslG, jetzt § 60 Abs. 5 AufenthG, vor. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist vorliegend unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen festzustellen, dass sich seit der Bestandskraft des Bundesamtsbescheides vom 19. September 2000 wohl eine Änderung der Sach- und Rechtslage nicht ergeben hat. Davon geht offenbar auch das Bundesamt

aus, da anlässlich der Prüfung der Einleitung des Verfahrens davon ausgegangen wird, dass die Entscheidung vom 19. September 2000 fehlerhaft gewesen ist, da die genannten Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung nicht vorgelegen hätten, denn schon nach dem damals bereits gültigen Art. 73 des zweiten Buches des iranischen Strafgesetzbuches habe einer schwangeren Frau, die keinen Ehemann habe, auf Grund der Tatsache einer Schwangerschaft keine Haddstrafe mehr gedroht. Schon aus diesem Grund sei daher die Entscheidung zurückzunehmen. Obwohl von dieser Auffassung im angefochtenen Bescheid vom 24. Januar 2008 kein Bemerken ist, wäre danach der erfolgte Widerruf nicht zulässig, da der Widerruf einer - rechtmäßigen oder rechtswidrigen - Anerkennung als politisch Verfolgter nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG nur zulässig ist, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben. Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (BVerwG vom 19.9.2000 - 9 C 12/00). Diese vom Bundesverwaltungsgericht genannten Voraussetzungen sind auch auf den Widerruf gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG zu übertragen. War also nach Auffassung des Bundesamtes bereits die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG am 19. September 2000 unrechtmäßig, so kann diese nicht widerrufen werden, weil sich ja insofern eine Änderung der Sach- oder Rechtslage nicht ergeben hat, wenn Art. 73 iranisches StGB heute wie schon damals eine Haddstrafe nicht zulässt. Eine ergänzende Anwendung des § 48 VwVfG würde vorliegend schon am Ablauf der in § 48 Abs. 4 VwVfG enthaltenen Jahresfrist scheitern, zum anderen hat ja das Bundesamt den Widerruf nicht auf § 48 VwVfG gestützt. Weitere Indizien, dass entgegen dem streitgegenständlichen Bescheid die Sach- und Rechtslage sich in Wahrheit seit der Bestandskraft des angefochtenen Bescheides nicht geändert hat, ergeben sich auch aus einer Mitteilung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. Juni 2002 an das Regierungspräsidium in [] in dem diesem mitgeteilt worden ist, dass die Voraussetzungen der mit Bescheid vom 19. September 2000 getroffenen Entscheidung noch vorliegen würden. Im Übrigen geht die Kammer mit dem Verwaltungsgericht Karlsruhe (Urteil vom 18.5.2006 - A 6 K 12318/04) auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass die Klägerin wegen des Vorhandenseins ihres Kindes und dem damit dokumentierten unerlaubten Geschlechtsverkehr bei einer Rückkehr in den Iran eine unmenschliche und erniedrigende Bestrafung nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK von bis zu 99 Peitschenhieben zu befürchten hat und sich daraus ergibt, dass sich die Rechtslage seit dem Erlass des angefochtenen Bescheides tatsächlich auch nicht geändert hat. Art. 73 iranisches Strafgesetzbuch bestimmt zwar, dass bei einer schwangeren Frau, die keinen Ehe-

mann hat, die Tatsache der Schwangerschaft alleine keine Bestrafung begründet, außer wenn mit einem der in diesem Gesetz genannten Beweismittel ein unerlaubter Geschlechtsverkehr bewiesen wird. Wie sich aus den den Beteiligten bekannten Auskünften, zum Beispiel amnesty international vom 9. Februar 2008, ergibt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch dann, wenn die notwendige Beweisführung eigentlich nicht erbracht werden kann, die dann zu einer Bestrafung führt, eine solche gleichwohl verhängt werden kann und es auch gar nicht darauf ankommt, ob nun die Klägerin freiwillig in der Ukraine mit einem iranischen Staatsangehörigen-Geschlechtsverkehr gehabt hat, wie sie im Erstverfahren vorgetragen hat, oder ob sie - wie nunmehr im Widerrufsverfahren vorgetragen wird - in Wahrheit in der Ukraine von mehreren Männern mehrmals vergewaltigt worden ist und ihre Tochter aus dieser Vergewaltigung hervorgegangen ist. Denn nach dem wohl gültigen und auch praktizierten iranischen Recht wäre es dann augenscheinlich Aufgabe der Klägerin, glaubhaft zu machen, dass das Kind in Wahrheit das Ergebnis der geschilderten Vergewaltigungen ist, wenn die iranischen Behörden dem Grunde nach eine Bestrafung der Klägerin ins Auge fassen. Dass eine solche nicht ausgeschlossen werden kann, ergibt sich auch aus dem glaubhaften Vorbringen der Klägerin insoweit, als sie vorgetragen hat, dass ihre gesamte im Iran lebende Familie mit ihr gebrochen hat, Insbesondere ihr Stiefvater ihr damit gedroht hat, sie bei einer Rückkehr in den Iran wegen ihres unkeuschen Lebenswandels anzuzeigen. Da es sich bei dieser Person nicht um ihren leiblichen, sondern um ihren Stiefvater handelt, erscheint eine solche Reaktion auch nicht ausgeschlossen, denn es handelt sich ja dann bei der Klägerin um kein leibliches Kind des Stiefvaters, so dass eine in einer Anzeige enthaltene Distanzierung von der Klägerin und ihrem so verstandenen unkeuschen Lebenswandel durchaus glaubhaft erscheint. Dies hat zur Folge, dass die Klägerin heute genauso wie damals zum Zeitpunkt des angefochtenen Bescheides weiterhin damit rechnen muss, dass ihr bei einer Rückkehr in den Iran auf Grund eines unerlaubten Geschlechtsverkehrs tatsächlich eine Auspeitschung drohen würde, so dass die Voraussetzungen für den Widerruf nicht vorliegen. Etwas anderes ergibt sich nach Auffassung der Kammer auch nicht aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 12. April 2007, wonach sich die Stellung der Frauen in der islamischen Gesellschaft des Iran spürbar verbessert habe, seit sich die Reformisten unter der Führung Khatamis der brachliegenden Frauenthemen angenommen hätten. Zum einen ergibt sich aus einer Vielzahl anderer Auskünfte hinsichtlich Iran, dass entgegen der Auffassung des Auswärtigen Amtes seit der Amtsübernahme durch Ahmadinejad nicht nur die Verbesserungen ins Stoppen geraten sind, sondern auch gegenläufige Tendenzen erkennbar sind. Darüber hinaus bestätigte das Auswärtige Amt in dieser Auskunft, dass auch im Fall

einer mangelnden Beweisführung einer Person wie der Klägerin die Auspeitschung droht, wenn ihr ein illegaler Geschlechtsverkehr bewiesen wird.

Daraus ergibt sich nach Auffassung des Gerichts, dass seit dem 10. Oktober 2000, dem Zeitpunkt der Bestandskraft des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes, sich weder die Sach- noch die Rechtslage im Iran geändert hat.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist auch aus anderen Gründen rechtswidrig, da der Klägerin im entscheidungserheblichen Zeitpunkt, dem der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), wegen ihres Übertritts zum christlichen Glauben ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG zur Seite steht. Darüber war auch zu entscheiden, da der Klägerin wegen ihres Übertritts zum katholischen Glauben und ihrer Taufe im Jahr 2007 die Flüchtlings-eigenschaft nicht zuerkannt werden kann, da es sich insoweit um Umstände handelt, die die Klägerin nach dem Verlassen ihres Herkunftsstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat, dieser Entschluss keiner festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung folgt, die Klägerin im ersten Asylverfahren auch nicht als Asylberechtigte anerkannt worden ist und somit ihren Übertritt zum christlichen Glauben lediglich in einem Asylfolgeverfahren geltend machen könnte (§ 28 Abs. 2 AsylVfG). Dies bedeutet im Ergebnis, dass eine Feststellung der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG nicht in Frage kommt.

Die Ausführungen des Bundesamtes in dem angefochtenen Bescheid vom 24. Januar 2008, wonach die Klägerin wegen ihres Übertritts zum christlichen Glauben bei einer Rückkehr in den Iran nichts zu befürchten habe, weil allenfalls missionierende Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders aktive Personen mit staatlichen Repressionen zu rechnen hätten und die Klägerin nichts dafür dargetan hat, dass sie diesem Personenkreis angehöre, tragen die Ablehnung nicht.

Auf Grund des von der Klägerin vorgelegten Taufzeugnisses vom 2007 in der Kirche in und der Tatsache, dass die Klägerin ein Fernstudium an der Katholischen Akademie begonnen hat und eine entsprechende Prüfung am ablegen will, geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin im Vergleich zu vielen anderen iranischen Asylbewerbern ernsthaft für sich den Entschluss gefasst hat, vom islamischen Glauben zum christlichen Glauben überzutreten. So ist dem Gericht aus anderen Asylverfahren

bekannt, dass die katholische Kirche nur dann erwachsene Personen tauft, wenn diese ernsthaft und überzeugend darlegen können, dass sie sich nunmehr zum christlichen Glauben bekennen wollen. Darüber hinaus ist die Klägerin auch nicht unter dem Druck eines Asylverfahrens zum christlichen Glauben übergetreten, denn die Taufe fand weit vor der Einleitung eines Widerrufsverfahrens am 26. September 2007 statt. Insoweit kann von einer freien Überzeugung der Klägerin ausgegangen werden, da sie ja zum Zeitpunkt ihrer Taufe davon ausgehen konnte, dass ihr der mit Bescheid vom 19. September 2000 zuerkannte Abschiebungsschutz zur Seite steht. Auch die Aufnahme eines Fernstudiums an der Akademie zeigt wohl, dass die Klägerin sich ernsthaft mit dem christlichen Glauben befasst und daher davon ausgegangen werden kann, dass die Klägerin auch im Falle einer Rückkehr in den Iran den christlichen Glauben leben und sich dazu in der Öffentlichkeit auch bekennen will.

Seit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 sind für die Feststellung, ob eine asylrelevante Verfolgung vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinien 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergänzend anzuwenden. Dies bedeutet, dass die bisherige Rechtsprechung, wonach ein Asylbewerber bei der religiösen Betätigung in seinem Heimatland auf den Kernbereich im Sinn des so genannten religiösen Existenzminimums bei Konvertiten in Bezug auf den iranischen Staat keine Anwendung mehr finden kann (vgl. auch BayVGH vom 23.10.2007, 14 B 06.30315). Gegenüber dem religiösen Existenzminimum, dem so genannten „forum internum“, umfasst der Begriff der Religion im Sinn der Qualifizierungsrichtlinie nunmehr die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit, aber auch sonstige Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen und nach dieser vorgeschrieben sind. Dazu zählen insbesondere das offene, nicht nur an die Mitglieder der eigenen Religionsgemeinschaft gewandte Bekenntnis der persönlichen religiösen Überzeugung, wie auch die Darstellung ihrer Verheißungen und damit auch missionarische Betätigung, die gerade darin besteht, Nicht- oder Andersgläubigen vor Augen zu führen, welches Heil den die jeweiligen Lehren beachtenden Gläubigen im Gegensatz zu der Verdammnis Ungläubiger erwarte. Eine Beschränkung dieses Bekenntnisses und der Verkündigung auf den Bereich der eigenen Glaubensgemeinschaft kann weder dem Wortlaut noch der Systematik der Vorschrift entnommen werden. Es sind vielmehr alle Betätigungen,

Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen erfasst, die sich auf eine ernstzunehmende religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Ihre Grenzen finden solche religiösen Handlungen, wenn sie in einer erheblich den öffentlichen Frieden störenden Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger eingreifen oder mit dem Grundbestand des *ordre public* nicht vereinbar sind. Innerhalb dieser Grenzen ist nicht nur derjenige geschützt, der seine religiösen Überzeugungen ohne Rücksicht auf Verfolgungsmaßnahmen nach Außen vertritt, sondern auch derjenige, der unter dem Zwang der äußeren Umstände aus Furcht vor Verfolgung seine religiösen Bedürfnisse nur abseits der Öffentlichkeit oder gar heimlich auslebt. Zwar sind die im Iran traditionell beheimateten christlichen Konfessionen nach dem Wort der Verfassung geschützt, doch bei der Klägerin stellt sich dies anders dar, da sie ja vom islamischen Glauben abgefallen und zum christlichen Glauben übergetreten ist, also weithin als Apostatin gilt.

Die Kammer teilt die Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im genannten Urteil vom 23. Oktober 2007, die sich auch aus den Lageberichten Iran des Auswärtigen Amtes und anderen, den Beteiligten bekannten Auskünften ergibt, dass Mitglieder religiöser Minderheiten, zu denen zum Christentum konvertierte Muslime gehören, staatlichen Repressionen ausgesetzt sein können, wobei es insbesondere auch auf das öffentlich erkennbare Engagement des Betroffenen ankommt. Danach müssen Angehörige christlicher Religionsgemeinschaften mit Verfolgung, insbesondere auch durch Dritte, rechnen, wenn Gottesdienste auch nur im privaten Bereich bekannt werden, insbesondere haben danach Apostaten ungeachtet der Strafbarkeit des Abfalls vom Islam in solchen Fällen regelmäßig andere Formen der Bestrafung zu gegenwärtigen. Christen, insbesondere konvertierte Muslime, haben bei einer über den bloßen Besuch öffentlicher Gottesdienste hinausgehenden religiösen Betätigung Gefährdungen zu befürchten. Hinzu kommt bei der Klägerin, dass diese darüber hinaus mit dem Makel eines nicht ehelichen Kindes behaftet ist, so dass der Klägerin möglicherweise eine andere Aufmerksamkeit entgegengebracht wird und so ihr Übertritt zum christlichen Glauben in der Öffentlichkeit in einem für sie noch negativeren Licht gesehen wird, als dies ohnehin bei Apostaten der Fall ist.

Nach alledem ergibt sich daher, dass der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2008 aufzuheben ist, da sich zum einen schon eine Änderung der Sach- und Rechtslage seit der Bestandskraft des Bescheides vom 19. September 2000 nicht ergeben hat und zudem die Klägerin zum christlichen Glauben konvertiert ist, so

dass weiterhin der Klägerin ein Abschiebeschutz gemäß § 53 Abs. 4 AuslG bzw. § 60 Abs. 5 AufenthG zuzuerkennen ist.

Nach alledem war daher der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.
Stumpf

gez.
Engelhardt

gez.
Kroh

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,- EUR.

Diese Entscheidung ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.
Stumpf

gez.
Engelhardt

gez.
Kroh